

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 20.09.2024 Geschäftszeichen: II 26-1.38.12-37/16

**Nummer:
Z-38.12-294**

Geltungsdauer
vom: **20. September 2024**
bis: **20. September 2029**

Antragsteller:
UTM Umwelt-Technik-Metallrecycling GmbH
Alt-Herrenwyk 12
23569 Lübeck

Gegenstand dieses Bescheides:
Doppelwandige kubische Behälter aus Stahl
Hg Storage 150 L

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist ein im Grundriss quadratischer, kubischer, bis zu einer Höhe von 245 mm doppelwandiger Behälter "Hg Storage 150 L" aus nichtrostendem Stahl mit ebenem Boden und Deckel und den Abmessungen L/B/H = 1100 mm / 1100 mm / 1011 mm (s. Anlage 1).

(2) Der Behälter dient zur Aufnahme der nachfolgenden, einwandigen, zylindrischen Transportbehälter, in denen elementares Quecksilber eingeschlossen wird:

- QC 150 nach der verkehrsrechtlichen Baumusterzulassung Nr. 3.12/303 179¹ mit einem Nennvolumen von 150 Liter bzw.
- QC 80 nach der verkehrsrechtlichen Baumusterzulassung Nr. 3.12/302 641² mit einem Nennvolumen von 80 Liter.

(3) Der kubische Behälter ist nur im Leckagefall des eingestellten zylindrischen Behälters medienberührt. Der Raum zwischen dem zylindrischen und dem kubischen Behälter ist mit einer Vermiculit-Schüttung mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,063 W/m·K und einer spezifischen Wärmekapazität von 1800 J/kg·K ausgefüllt. Der zylindrische Transportbehälter ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(4) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien in einer Geländehöhe bis maximal 800 m NHN in allen Wind- und Schneezonen aufgestellt werden. Der Bescheid gilt für die Verwendung außerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149³. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(5) Bei Anschluss des Leckanzeigers RW 1 mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262 an den Überwachungsraum des kubischen Behälters Hg Storage 150 L und unter Beachtung der Gutachtlichen Stellungnahme⁴ dürfen die kubischen Behälter mit darin eingestellten zylindrischen Transportbehältern unter äußeren atmosphärischen Bedingungen am Aufstellungsort und Betriebstemperaturen zwischen -20 °C und +60° C zur drucklosen, ortsfesten, oberirdischen Lagerung von elementarem Quecksilber verwendet werden.

(6) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

¹ Baumusterzulassung Nr. 3.12/303 179 vom 25. Oktober 2016, BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 12200 Berlin

² Baumusterzulassung Nr. 3.12/302 641 vom 6. April 2016, BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 12200 Berlin

³ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

⁴ Gutachtliche Stellungnahme zur Bauart eines Überwachungsraumes als Teil eines auf Unterdruckbasis arbeitenden Leckanzeigergerätes für eine doppelwandige Auffangwanne integriert in einen Rechteckbehälter zur Umschließung eines Quecksilberlagerbehälters; Kennziffer HHA02; Az.: 8113791368; 6 Seiten vom 25.10.2016. Erstellt durch TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Der Behälter und seine Bestandteile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Konstruktionsdetails

(1) Die zylindrischen Behälter QC 150 und QC 80 sind jeweils mit einem im Grundriss quadratischen, geschweißten Gestell aus Hohlprofilen verbunden, welches auf dem doppelwandigen Boden des kubischen Behälters steht. Die Konstruktionsdetails der Behälter müssen der jeweiligen Baumusterzulassung^{1,2} entsprechen.

(2) Der kubische Behälter Hg Storage 150 L besteht aus je zwei durch Kanten geformten, ebenen Seitenflächen aus Blech, die an den Vertikalstößen und mit dem ebenen Bodenblech verschweißt sind. Im Inneren des Behälters ist am Behälterboden und -wänden bis zu einer Höhe von 245 mm ein Tränenblech eingeschweißt, welches den Überwachungsraum und die innere Wandung des doppelwandigen Bereichs bildet.

(3) Die oberen Ränder des Behälters sind umgekantet, so dass ein Auflageflansch für den Deckel entsteht. Der Deckel ist über diesen Auflageflansch mit dem Behälter verschraubt. Unter die Bodenecken sind Füße aus gekanteten Blechen geschweißt.

(4) Die Nennwanddicken des kubischen Behälters Hg Storage 150 L (Seitenfelder, Boden und Deckel) betragen 3 mm.

(5) Für in diesem Bescheid nicht enthaltene Angaben zu Konstruktionsdetails, Abmessungen, Werkstoffen und Ausrüstungsteilen gelten die Angaben in den beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen.

2.2.2 Werkstoffe

Der kubische Behälter Hg Storage 150 L ist aus dem Werkstoff Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-4⁶ hergestellt.

2.2.3 Standsicherheit

Die Behälter sind für den in Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich standsicher.

2.2.4 Dauerhaftigkeit

(1) Die Beständigkeit des zur Herstellung des Regelungsgegenstandes verwendeten Werkstoffes gegenüber der Einwirkung von Quecksilber ist nachgewiesen.

(2) Die Außenkorrosion der Behälter und deren Auflagerkonstruktionen durch korrosiven Angriff aufgrund der Umgebungsbedingungen am Aufstellungsort sind bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

(3) Es sind nur Dichtungsmaterialien zu verwenden, die in Abhängigkeit von der Funktion und der Kontaktdauer geeignet sind.

2.2.5 Brandverhalten

Der Werkstoff nach Abschnitt 2.2.2 ist nicht brennbar (Klasse A1 nach DIN 4102-1⁷). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3.1 (3).

2.2.6 Leckageüberwachung

Der Überwachungsraum des kubischen Behälters Hg Storage 150 L ist geeignet zur Leckageüberwachung nach dem Unterdruckprinzip.

⁶ DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
⁷ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung des Regelungsgegenstandes hat im Werk D-23569 Lübeck des Antragstellers zu erfolgen.

(2) Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung des Regelungsgegenstandes erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist durch ein Schweißzertifikat für die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2⁸ oder höher zu führen. Das für die Koordinierung der Herstellungsprozesse des Regelungsgegenstandes verantwortliche Schweißaufsichtspersonal muss mindestens über spezielle technische Kenntnisse nach DIN EN ISO 14731⁹ verfügen.

(3) Die Schweißverfahren sind nach DIN EN ISO 15614-1¹⁰ zu qualifizieren. Die Prüfung von Schweißern hat auf Grundlage der DIN EN ISO 9606-1¹¹ zu erfolgen.

(4) Bei der Herstellung der Behälter gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2⁸ unter Berücksichtigung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6.

2.3.2 Transport

(1) Der Transport zum Bestimmungsort ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über die notwendigen fachlichen Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Die Aufstellposition der Behälter im befüllten oder teilgefüllten Zustand darf im Rahmen des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortsfeste Lagerung) nicht verändert werden; der Transport von befüllten oder teilgefüllten Behältern richtet sich nach den Bestimmungen des zugehörigen Zulassungsscheines Nr. D/BAM 15118/50A¹².

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer und Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- Lagermedium und Dichte in kg/l,
- Nutzbares Behältervolumen in Liter,
- Betriebsdruck/Prüfdruck des Behälters und des Überwachungsraumes in bar.

8	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
9	DIN EN ISO 14731:2019-07	Schweißaufsicht - Aufgaben und Verantwortung
10	DIN EN ISO 15614-1:2020-05	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung - Teil 1: Lichtbogen- und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen
11	DIN EN ISO 9606-1:2017-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle
12	Zulassungsschein Nr. D/BAM 15118/50A vom 01.09.2017, BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter (Bauprodukte) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle ist entsprechend DIN EN 1090-2⁸ bei Zugrundelegung der Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 durchzuführen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Rückverfolgbarkeit, Dokumentation, Identifizierbarkeit

Für die zur Herstellung des Regelungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Vor der Herstellung des Behälters sind die Güteeigenschaften der verwendeten Werkstoffe nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹³ zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in den Abnahmeprüfzeugnissen mit den Angaben im Abschnitt 2.2.2 und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen ist zu überprüfen. Zusätzlich ist zum Nachweis der Güteeigenschaften für Stähle nach DIN EN 10088-4⁶ deren Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erforderlich.

- Geometrie und beulrelevante geometrische Toleranzen

Die Konstruktionsdetails einschließlich der Blechdicken und Behälterabmessungen sind auf Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt 2.2.1 und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen zu überprüfen.

- Dichtheitsprüfung

Nach der Fertigstellung ist an jedem Behälter der Überwachungsraum des kubischen Behälters einer Dichtheitsprüfung mit einem Unterdruck bezogen auf den Atmosphärendruck von -500 mbar zu unterziehen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn am Überwachungsraum nach einer Haltezeit von 12 Stunden keine Undichtheiten gemessen wurden (kein Druckabfall ab der Beruhigungsphase).

Die Temperatur soll zu Beginn und Ende der Prüfung um nicht mehr als 1 K abweichen, ansonsten ist die Temperaturdifferenz beim Prüfergebnis zu berücksichtigen.

¹³

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

- Prüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses des Leckanzeigers
Prüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses des Leckanzeigers ist gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262 und der zugehörigen Betriebs- und Bedienungsanleitung vorzunehmen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters,
 - Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

- (1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 durchzuführen sowie die Dokumentation der Herstellerqualifikation nach Abschnitt 2.3.1 zu kontrollieren. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausrüstung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Behälter dürfen nur auf Fundamenten aufgestellt werden, die unter Berücksichtigung der Anschlusslasten der Verankerung aus der Statischen Berechnung¹⁴ und der örtlichen Gegebenheiten statisch nach DIN EN 1992-1-1¹⁵ nachgewiesen wurden.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass eine gleichmäßige Auflagerung gewährleistet ist. Als Verankerungselemente dürfen ausschließlich für den konkreten Fall geeignete Bauprodukte entsprechend den Anforderungen der Landesbauordnungen verwendet werden.

¹⁴ Standsicherheitsnachweis für einen Quecksilber-Lagerbehälter – Rev. A vom 22.12.2016; aufgestellt vom IPU Ingenieurgesellschaft Karlsruhe mbH; geprüft durch das DIBt

¹⁵ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

(4) Die zur Erhaltung der Standsicherheit und Dichtheit des Behälters im Brandfall ggf. erforderlichen konstruktiven Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes für den konkreten Anwendungsfall festzustellen. Bei nach AwSV¹⁶ prüfpflichtigen Anlagen ist zusätzlich ein Sachverständiger nach AwSV¹⁶ rechtzeitig einzubinden. Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

3.2 Ausführung

3.2.1 Aufstellung

(1) Beim Transport oder der Montage beschädigte Behälter dürfen nicht verwendet werden, soweit die Schäden die Dichtheit oder die Standsicherheit der Behälter mindern. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(2) Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind. Sie sind gegen Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anprallschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Raum.

(3) Die Schiefstellung der Behälter darf nach ihrer Aufstellung 5 % nicht überschreiten.

(4) In Abhängigkeit von der Windzone nach DIN EN 1991-1-4¹⁷ in Verbindung mit dem Nationalen Anhang gelten für leere Behälter folgende Einschränkungen der Stapelung:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Windzone 4: – Inseln der Nordsee: | keine Stapelung zulässig, |
| – Küste und Inseln der Ostsee: | keine Stapelung zulässig, |
| – Binnenland (weiter als 5 km von der Küste): | nur 2er Stapel, |
| b) Windzone 3: – Küste und Inseln der Ostsee: | nur 2er Stapel, |
| – Binnenland (weiter als 5 km von der Küste): | max. 3er Stapel, |
| c) Windzone 2: – Binnenland (weiter als 5 km von der Küste): | max. 3er Stapel, |
| d) Windzone 1: | max. 4er Stapel. |

3.2.2 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Ausrüstungsteile müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen des Behälters ausgeschlossen werden.

(2) Der Überwachungsraum des Behälters ist mit einem auf Unterdruckbasis arbeitenden Leckanzeiger RW 1 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.22-262 auszurüsten.

(3) Der Behälter ist mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet, Fabrikat HEROSE – Typ 06205 mit einem Ansprechdruck von 0,6 bar.

(4) Die Installation der Ausrüstungsteile richtet sich jeweils nach den zugehörigen Regelungen.

3.2.3 Funktionsprüfung

(1) Nach Aufstellung der Behälter sowie Installation der Ausrüstungsteile ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung durch Kontrolle des Leckanzeigers, Prüfung der Ausrüstungsteile und der Einhaltung der maximal zulässigen Schiefstellung der Behälter bzw. Behälterstapel.

¹⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
¹⁷ DIN EN 1991-1-4:2010-12 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

3.2.4 Übereinstimmungserklärung

Die ausführende Firma hat die ordnungsgemäße Planung, Bemessung und Aufstellung gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung (Abschnitte 1 und 3) mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung (Bauart)

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung der Flüssigkeit entsprechend Abschnitt 1 (1) verwendet werden.

4.1.2 Nutzbares Behältervolumen

Das maximal nutzbare Volumen im doppelwandigen Bereich des kubischen Behälters beträgt 200 Liter. Bei Zugrundelegung des Nennvolumens der eingestellten zylindrischen Transportbehälter mit max. 80 Litern bzw. 150 Litern Quecksilber, ist der zulässige Füllungsgrad des Behälters unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Schiefstellung der Behälter bzw. Behälterstapel von 5 % eingehalten.

4.1.3 Unterlagen

(1) Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheides,
- Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262 für den verwendeten Leckanzeiger und der zugehörigen Technischen Beschreibung.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

4.1.4 Betrieb

(1) Der bestimmungsgemäße Betrieb des Behälters entsprechend des hier geregelten Anwendungsbereichs ist die Lagerung von Transportbehältern mit eingeschlossenem Quecksilber. Entnahmen der Lagerflüssigkeit aus den Behältern nach deren Inbetriebnahme am Aufstellungsort sind nicht zulässig.

(2) Die Aufstellposition der Behälter im befüllten oder teilgefüllten Zustand darf im Rahmen des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortsfeste Lagerung) nicht verändert werden; der Transport von befüllten oder teilgefüllten Behältern richtet sich nach den Bestimmungen einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Bauartzulassung (siehe Abschnitt 2.3.2).

4.2 Unterhalt, Wartung

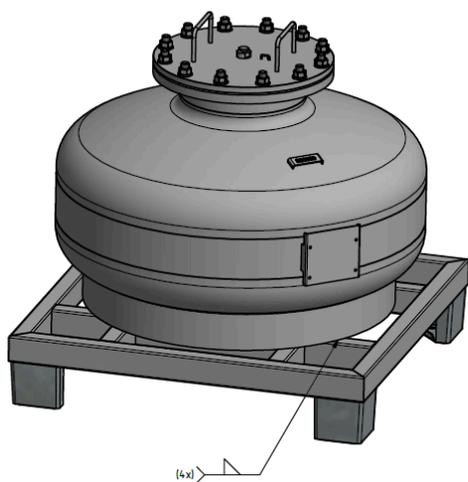
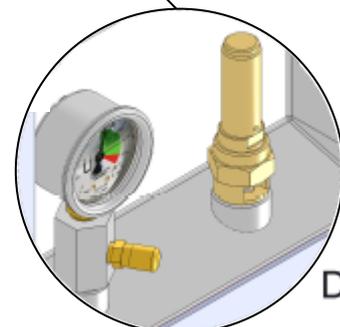
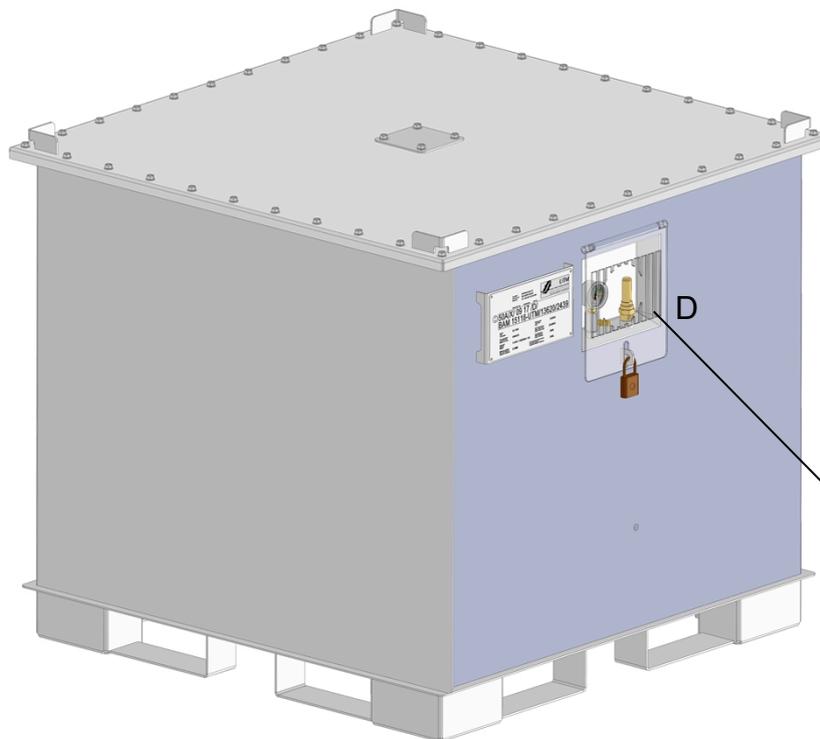
(1) Der Betreiber hat die Behälter durch Inaugenscheinnahme auf Korrosion und mit Hilfe des angeschlossenen Leckanzeigers auf Dichtheit zu überprüfen. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Anforderungen. Bei Feststellung einer Undichtheit und/oder Beschädigungen, ist der Behälter auszutauschen. Bis zu seinem Austausch muss der Behälter gesichert werden. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind für den konkreten Anwendungsfall in einem vor Inbetriebnahme des Behälters anzufertigenden Havarieplan festzulegen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Pöttsch

Kubischer Behälter "Hg Storage 150 L"



Die zylindrischen Transportbehälter sind nicht
Gegenstand des Bescheids

Doppelwandige kubische Behälter aus Stahl
Hg Storage 150 L

Übersicht Regelungsgegenstand

Anlage 1